

Beschluß
des IL Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
— **Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen**
über Änderungs- und Aufhebungsverträge
(§§ 30, 31 Abs. 1 und 4, 33, 34 Abs. L 36 GBA) — i
vom 28. September 1966

I PIB 3/66

In Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft orientiert das Gesetz-
buch der Arbeit auf die Beständigkeit der Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Werktätigen
und Betrieben. Die gesellschaftliche Entwicklung bringt jedoch auch das gesellschaftliche,
betriebliche oder persönliche Bedürfnis mit sich, Arbeitsrechtsverhältnisse inhaltlich neu
zu gestalten oder zu beenden. Das Gesetz gibt den Werktätigen und Betrieben die Möglich-
keit, solchen Bedürfnissen durch eigenes verantwortungsbewußtes Handeln Rechnung zu
tragen. Zugleich legt es dafür verbindliche Anforderungen fest, deren Einhaltung der
Überprüfung durch die Gerichte unterliegt.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in Streitfällen über Änderungs-
und Aufhebungsverträge ergeht folgender Beschluß :

I

Zur Entscheidung von Streitfällen über Änderungsverträge

1. Der Änderungsvertrag ist eine Vereinbarung der Partner eines Arbeitsrechtsverhält-
nisses, mit der im Arbeitsvertrag vereinbarte Bedingungen geändert werden. Seine
Funktion besteht darin, das Arbeitsrechtsverhältnis den sich ständig entwickelnden
und verändernden gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Verhältnissen
anzupassen. Er ist das rechtliche Mittel, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis
inhaltlich flexibel zu gestalten. Trotz der vereinbarten Änderung bleibt die Kontinuität
des Arbeitsrechtsverhältnisses gewahrt.
2. Auf Grund des Änderungsvertrages treten mit dem vereinbarten Zeitpunkt an die
Stelle der bisherigen andere Bedingungen. Die Identität des Arbeitsrechtsverhältnisses
bleibt gewahrt, soweit die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, die sich allein aus
der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ergebenden gegenseitigen Rechte und
Pflichten sowie die nicht vom Änderungsvertrag erfaßten Bedingungen des Arbeits-
vertrages in Betracht kommen. Der Zeitpunkt der Änderung ist im Änderungsvertrag
festzulegen. Er kann gegebenenfalls durch Auslegung ermittelt werden.
3. Nach Maßgabe der vereinbarten Änderung wird das Arbeitsrechtsverhältnis inhalt-
lich neu gestaltet. Darin eingeschlossen ist die Wirksamkeit anderer normativer Be-¹

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.